

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Eingang
17. März 2005
Rechtsanwalt JB
Waldmann-Stocker u. a.



1 A 506/04


Verkündet am 14.03.2005

M. Staal, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 1036/02 BW -

gegen

den Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat,
Kreishaus, 27356 Rotenburg, - 31.32 -

Beklagten,

Streitgegenstand: Einbürgerung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
14. März 2005 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Schmidt, den Richter am
Verwaltungsgericht Steffen, den Richter Clausen sowie die ehrenamtlichen Richter Dahl
und Koch für Recht erkannt:



Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21. Oktober 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2004 verpflichtet, den Kläger einzubürgern.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckbaren Kosten abzuwenden, soweit nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt seine Einbürgerung.

Er ist am [REDACTED] geboren und iranischer Staatsangehöriger. Er lebt seit 1994 in der Bundesrepublik Deutschland. Auf seinen im September 1999 gestellten Asylantrag ist mit Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 7. Mai 2002 (4 A 4242/99) Abschiebungsschutz gemäß § 51 AuslG gewährt worden. Zur Begründung seines Asylantrages hatte sich der Kläger auf Aktivitäten für die iranische Exilorganisation IFIR bezogen. Bei Aktionen dieser Organisation hatte der Kläger als Mitorganisator und Redner fungiert, einen Informationstisch betrieben und Transparente hochgehalten. Des Weiteren ist der Kläger im Juni 1999 zum christlichen Glauben übergetreten und hat sich dort als Übersetzer der Veröffentlichung „Evangeliumsdienst an Iran“ betätigt. Der Kläger hat in Göttingen Medizin studiert und dieses Studium erfolgreich abgeschlossen. Unter dem 24. August 2004 ist ihm die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 der Bundesärzteordnung erteilt worden.

Unter dem 18. April 2003 beantragte der Kläger seine Einbürgerung bei der Stadt Göttingen. Das in diesem Verwaltungsverfahren beteiligte Niedersächsische Landesamt für Verfassungsschutz erhob mit Schreiben vom 9. August 2002 gegen die Einbürgerung des Klägers in sicherheitsmäßiger Hinsicht Bedenken. Der Kläger sei auf der Homepage der Organisation IFIR als „Kontaktadresse für Göttingen-Office“ benannt. Die IFIR (Internationale Föderation der iranischen Flüchtlings- und Emigrantenräte) sei eine Nebenorganisation der Arbeiterkommunistischen Partei Iran (API). Diese habe das Ziel, die weltweit bestehenden demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnungen zugunsten der Errichtung einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschaft zu beseitigen. Der Staat solle nach seiner Auflösung durch eine Diktatur des Proletariats ersetzt werden. Daraus folge, dass

wesentliche Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung von dieser Organisation, die der Kläger unterstütze, abgelehnt würden. Damit bestünden erhebliche Zweifel an dem Bekenntnis des Klägers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Wertesystem der Bundesrepublik Deutschland.

Die Stadt Göttingen teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 25. November 2002 mit, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband abzulehnen.

Der Kläger nahm hierzu unter dem 31. Dezember 2002 Stellung. Er erfülle sehr wohl die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Dies ergebe sich bereits daraus, dass er eine Erklärung unterzeichnet habe, aus der sich sein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergebe. Die Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz stelle keinen Ausschlussgrund dar. Aus der Satzung der IFIR sei nicht zu entnehmen, dass diese sich für die API einsetze bzw. diese Partei unterstütze. Richtig sei allein, dass die Gründung von IFIR seinerzeit von API initiiert worden sei. Zudem habe es innerhalb der IFIR zahlreiche Mitglieder gegeben, die mit den Zielsetzungen der API nicht einverstanden seien. Der Kläger habe im Rahmen seiner Tätigkeiten bei IFIR keine kommunistischen Auffassungen vertreten und schon gar nicht die Ziele einer bestimmten kommunistischen Partei verkündet. Zudem habe der Kläger zwischenzeitlich sein Engagement für IFIR eingestellt und dies im Rahmen einer eidesstattlichen Erklärung vom 11. Dezember 2002 versichert. Nachdem der Kläger sich am 12. Dezember 2002 nach Rotenburg (Wumme) abgemeldet hatte, gab die Stadt Göttingen den Einbürgerungsvorgang an den Beklagten ab. Dieser legte die Angelegenheit der Bezirksregierung Lüneburg vor und wies darauf hin, dass Zweifel bestünden, dass die vorliegenden Sicherheitsbedenken ausreichten, um den Einbürgerungsantrag abzulehnen. Die Bezirksregierung Lüneburg teilte dem Beklagten daraufhin mit, dass sie dieser Auffassung beitrete und die Stellungnahme des Klägers zunächst erneut dem Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz übersenden werde. Dieses äußerte sich erneut zu dem anhängigen Verfahren unter dem 3. Juli 2003 und wies dabei insbesondere auf Folgendes hin:

Dem Vorbringen des Klägers sei zu entnehmen, dass ihm die Nähe der IFIR zur API bekannt gewesen sei. In der Tat lasse sich aus den vorgelegten Schriften kein expliziter Hinweis auf die API finden. Die engen personellen Verknüpfungen zwischen IFIR und API

ließen jedoch den Schluss zu, dass es sich bei IFIR um eine Nebenorganisation der API handele. So sei die Generalsekretärin der IFIR - Mariam Namazie - ebenfalls Mitglied im Zentralkomitee der API. In einem Radiointerview habe sie erklärt, die IFIR arbeite nach den Idealen des zwischenzeitlich verstorbenen Gründers der API Hekmat. Auf der Internetseite der API finde sich zudem ein Link zu der „verwandten Organisation“ IFIR. Der Kläger habe zudem im Rahmen seines Asylverfahrens geltend gemacht, er habe innerhalb der IFIR eine herausgehobene Stellung bekleidet und sei sogar Mitglied des Zentralsekretariats der Organisation gewesen. Diese Stellung sei damit weit über die eines einfachen Mitgliedes hinausgegangen. Es habe offenbar Veranstaltungen gegeben, die IFIR und API gemeinsam durchgeführt hätten. Dort sei der Kläger teilweise als Redner aufgetreten. Dies belege, dass der Kläger bis in die jüngste Vergangenheit hinein Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt oder unterstützt habe. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass der vom Kläger geltend gemachte Rückzug von der Organisation IFIR in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung seines Einbürgerungsverfahrens stehe. Die Zweifel an dem erforderlichen Bekenntnis des Einbürgerungsbewerbers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung könnten damit nicht ausgeräumt werden.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2003 lehnte der Beklagte den Einbürgerungsantrag des Klägers ab. Nach den Erkenntnissen des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die mit Schreiben vom 3. Juli 2003 erläutert worden seien, sei davon auszugehen, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Kläger Bestrebungen verfolgt habe, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet seien. Zweifel an der Verfassungstreue der Organisation IFIR müsse sich der Kläger zurechnen lassen, da er in aktiver und herausgehobener Position für die Ziele dieser Organisation tätig gewesen sei. Ihm sei zudem bekannt gewesen, dass es sich bei IFIR um eine Nebenorganisation der API handele. Ihm sei deshalb zu unterstellen, dass er die von API verfolgten Ziele nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern durch sein Handeln auch unterstützt habe. Es obliege dem Kläger, glaubhaft zu machen, dass er sich von derartigen Bestrebungen abgewandt habe. Ein bloß äußeres Unterlassen solcher Aktivitäten sei nicht ausreichend. Vielmehr erfordere die glaubhafte Abwendung einen inneren Vorgang, der sich auf die inneren Gründe für die Handlungen beziehe und nachvollziehbar werden lasse, dass sie so nachhaltig entfallen seien, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zukünftig die Verfolgung und Unterstützung derartigen Bestrebungen auszuschließen sei. Die vom Kläger vorgelegte eidesstattliche Erklärung vom 10. Dezember 2002 genüge

diesen Anforderungen nicht. Er erkläre darin zwar, dass er sich seit April 2002 nicht mehr weiter für IFIR engagiere. Dies jedoch nur deshalb nicht, weil sein Studium seine ganze Arbeitszeit in Anspruch genommen habe. Mit keinem Wort distanzieren er sich von seinen bisherigen Aktivitäten, sondern versuche, diese zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen sei der Einbürgerungsantrag abzulehnen.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 6. November 2003 Widerspruch erhoben und diesen mit weiterem Schreiben vom 25. November 2003 begründet. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die Annahme rechtfertigten, dass der Widerspruchsführer gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder diese in der Vergangenheit verfolgt oder unterstützt habe. Das Landesamt für Verfassungsschutz könne nicht einmal gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Aktivitäten der API benennen und belegen. Hierfür reiche ein im Jahre 1994 verabschiedetes Programm nicht aus. Die IFIR sei zu keiner Zeit eine Nebenorganisation der API gewesen. So könne man auch aus der Mitgliedschaft einzelner Personen in mehreren Vereinen nicht auf eine Nähe dieser Vereine schließen. Unter exilpolitischen Vereinen sei es üblich, gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen, wenn es um allgemein gehaltene Themen, wie die Rechte der Frauen oder Menschenrechtsverletzungen des iranischen Regimes, gehe. Der Kläger selbst habe zu keiner Zeit kommunistische Aktivitäten konkret unterstützt. Gegen eine kommunistische Einstellung spreche im Übrigen sein Bekenntnis zum christlichen Glauben. Der Kläger habe sich für IFIR aus dem alleinigen Grund engagiert, dass er sich für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch das iranische Regime, Flüchtlinge, Frauen und Arbeitslose einsetzen wollte. Die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland brauche zu ihrem Schutze Bürger wie den Kläger. In einem weiteren Schreiben vom 12. Dezember 2003 ergänzte der Kläger seine Widerspruchsbegründung. Von ihm verfasste Texte, die in der Zeitung „Asta Revista“ an der Universität Göttingen veröffentlicht worden seien, bezögen sich nicht auf Ziele der API oder verfassungsfeindliche Ziele. Wenn es gemeinsame Veranstaltungen gegeben habe, an denen sowohl IFIR als auch API beteiligt gewesen seien, sei hierfür der Grund die iranische Herkunft der Teilnehmer sowie ihr gemeinsames Interesse an dem konkreten Veranstaltungsthema gewesen.

Die Bezirksregierung Lüneburg wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2004 als unbegründet zurück. Als Unterstützung sei bereits jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne des § 86 Nr. 2 AuslG objek-

tiv vorteilhaft sei. Dass der Kläger derartige Bestrebungen unterstützt habe, müsse nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch hinreichend, sei vielmehr ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht. Durch diese Senkung der Nachweisschwelle solle die Einbürgerung von PKK-Aktivisten oder radikalen Islamisten verhindert werden. Selbst wenn der Kläger seine Unterstützungshandlungen nunmehr eingestellt habe, fehle es insoweit an einer Glaubhaftmachung. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger sich mit den Zielen und Bestrebungen der Organisation wirklich kritisch auseinandergesetzt habe.

Der Kläger hat am 22. März 2004 Klage erhoben, mit der er geltend macht:

Der Kläger habe nie die eigene Überzeugung besessen, die IFIR sei eine Organisation, die dieselben Ziele unterstütze wie die API. Demzufolge habe er die IFIR nie für eine kommunistische Organisation gehalten. Die Mitglieder der IFIR kämen aus verschiedenen weltanschaulichen Richtungen, und aus ihrer Satzung ergäben sich keine kommunistischen Ziele. Für seine Abwendung von der IFIR seien tatsächliche Erwägungen nicht maßgebend gewesen. Ein Ausschlussgrund für die beantragte Einbürgerung bestehe nicht. So habe der Kläger selbst nie aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gehandelt. Die Generalsekretärin der IFIR, Frau Namazie, habe keinen entscheidenden Einfluss auf die Organisation gehabt und sich mit ihren Vorstellungen nicht durchsetzen können. Wenn es Links im Internet auf den Homepages der jeweiligen Organisation zu der anderen Organisation gebe, so sei dies nicht ungewöhnlich. Es gebe darüber hinaus auch zahlreiche Links zu anderen, unverdächtigen Organisationen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 21. Oktober 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2004 zu verpflichten, den Kläger einzubürgern.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen und verweist auf die Begründung der angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist begründet, weil der Kläger einen Einbürgerungsanspruch hat (§ 10 StAG) und diesem Anspruch Gründe gemäß § 11 StAG nicht entgegenstehen. Die angefochtenen Bescheide sind daher rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Dazu im Einzelnen:

Nach § 10 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Art. 5 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf Antrag einzubürgern. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass sich der Ausländer zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zu Ziel haben oder sie durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Ausländer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem 2. oder 12. Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist (§ 10 Abs. 1 Ziffern

1 bis 5 StAG). Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Klägers vor. Er hat seit 1994 seinen gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt auch die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift. Insbesondere hat er sich ausdrücklich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekannt.

Gleichwohl besteht gemäß § 11 StAG ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt und unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Diese Vorschrift setzt damit nicht voraus, dass dem Ausländer derartige Handlungen oder Bestrebungen nachgewiesen werden können. Ein Einbürgerungsanspruch besteht vielmehr durch die bereits mit Gesetz vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) erfolgte Senkung der Nachweisschwelle unabhängig von einem Nachweis bereits bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für die Tatbestandsmerkmale des § 11 StAG nicht.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Beklagte unter Hinweis auf die Kenntnisse des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz durchaus tatsächliche Anhaltspunkte angeführt hat, die darauf hindeuten, dass der Kläger in der Vergangenheit Bestrebungen unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet waren. Dabei kann letztlich offen bleiben, ob die Organisation IFIR, bei der der Kläger in herausgehobener Position tätig gewesen ist, tatsächlich als Nebenorganisation der API, also einer kommunistischen Partei, anzusehen ist. Nicht zu bestreiten ist in diesem Zusammenhang, dass personelle und organisatorische Verbindungen zwischen beiden Institutionen vorhanden gewesen sind, wobei allein die Mitgliedschaft der Generalsekretärin der IFIR im Zentralkomitee der API dafür spricht, dass zwischen beiden Organisationen auch inhaltliche und programmatische Schnittstellen bestehen. Da der Kläger, wie der Beklagte zutreffend feststellt, nicht nur als einfaches Mitglied bei IFIR aktiv gewesen ist, sondern darüber hinaus sich in herausgehobener Position betätigt hat, geht das Gericht auch davon aus, dass dem Kläger diese Umstände wenigstens dem Grunde nach bekannt gewesen sind.

Gleichwohl führt diese Einschätzung nicht zur Annahme eines Ausschlussgrundes, der der begehrten Einbürgerung entgegenstünde. Denn der Kläger hat sich zur Überzeugung der Kammer von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt. Hierfür sprechen folgende Erwägungen:

Der Kläger hat sich nach einem von ihm vorgelegten pfarramtlichen Zeugnis seit 1998 regelmäßig an Andachten und Gottesdiensten der evangelisch-lutherischen Kirche in Göttingen beteiligt. Dies hat dazu geführt, dass er sich am 6. Juni 1999 hat taufen lassen. Allein dieser Umstand legt es nahe, dass der Kläger Aktivitäten in kommunistisch orientierten iranischen Exilorganisationen nicht weiter verfolgt. Maßgeblich für die Annahme einer solchen Abkehr ist darüber hinaus auch der Umstand, dass Vieles dafür spricht, dass diese Aktivitäten des Klägers auch vor dem Hintergrund des von ihm betriebenen Asylverfahrens zu sehen sind. Gerade für die Erlangung eines Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. ist es nämlich regelmäßig erforderlich, nicht nur untergeordnete exilpolitische Aktivitäten geltend zu machen, sondern darüber hinaus in exponierter Stellung regimekritische Aktivitäten zu entfalten. Es kommt hinzu, dass die vorrangigen Ziele der IFIR sich auf die Probleme der iranischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland und die Menschenrechte der iranischen Bevölkerung beschränken. Dass es darüber hinaus - wie oben ausgeführt - Verbindungen zu anderen Organisationen gegeben hat, die in ihren Bestrebungen über derartige Ziele hinaus auch einen gesellschaftlichen Umsturz verfolgt haben, ist zwar zutreffend. Der Kläger hat nach dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und dem Vorbringen der Beteiligten sich jedoch in seinen Aktivitäten auf die eigentlichen Ziele der IFIR beschränkt und weitergehende ideologisch motivierte Bestrebungen selbst nicht offenbart. Auch dieser Umstand lässt die begründete Annahme zu, dass die vom Kläger eidesstattlich versicherte Abkehr nicht nur ein Lippenbekenntnis darstellt, sondern seiner inneren Überzeugung entspricht. Auch lässt sich daraus erklären, dass sich den Angaben des Klägers eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Zielen von API und den Verbindungen zu IFIR nicht entnehmen lässt. Denn der Kläger hat seine Aktivitäten für IFIR seinen Angaben zufolge in dem eigentlichen satzungsmäßigen Tätigkeitsfeld dieser Organisation gesehen und die Verbindungen zu anderen Organisationen nicht thematisiert.

Für eine Abkehr des Klägers spricht im Weiteren schließlich der Umstand, dass der Kläger nunmehr sein Studium abgeschlossen hat und eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes erhalten hat. Er hat sich damit aus dem studentischen Bereich in das Be-

rufsleben begeben und einen neuen Lebensabschnitt begonnen. Dies allein kann eine Abkehr von früheren Aktivitäten zwar nicht stützen. Im Zusammenhang der Lebensentwicklung des Klägers deutet dies jedoch auch darauf hin, dass es dem Kläger mit seinen insoweit abgegebenen Erklärungen ernst ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass ein Ausschlussgrund gemäß § 11 StAG der begehrten Einbürgerung nicht entgegensteht. Da der Kläger die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt, war der Klage somit stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1, 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4 a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem